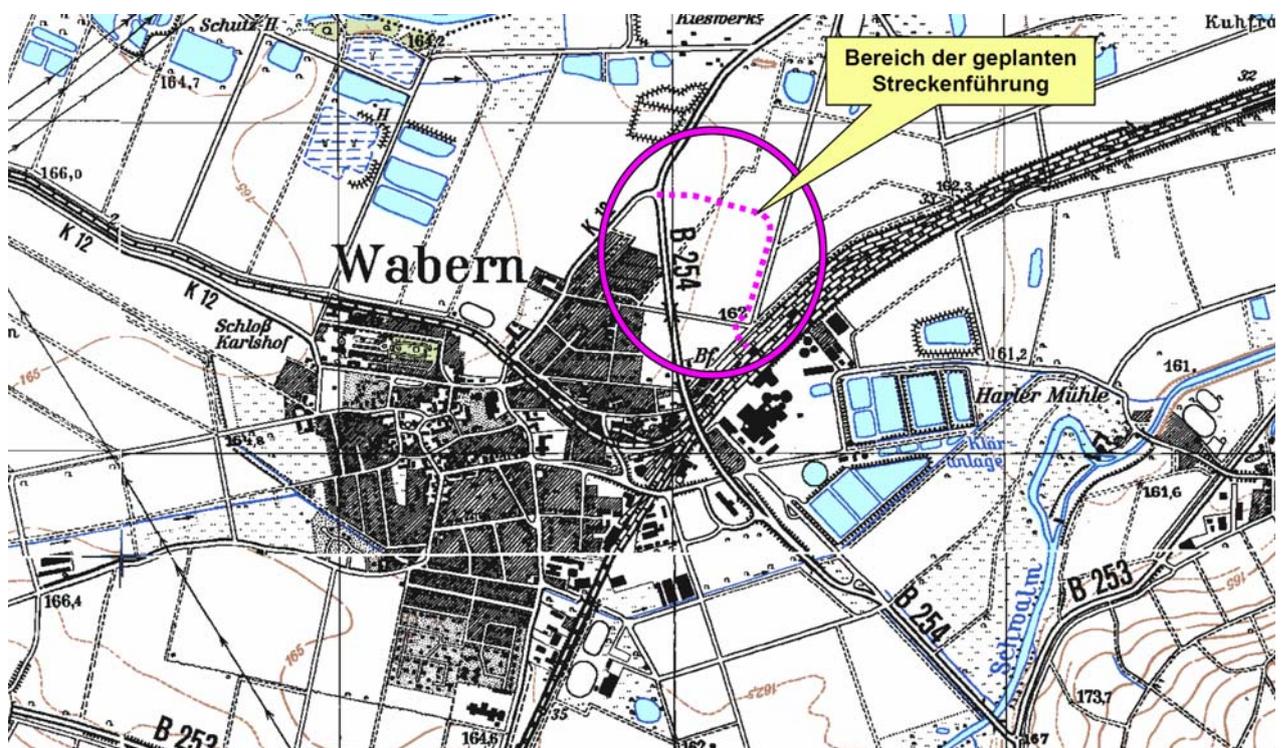


Gemeinde Wabern, OT Wabern

Begründung mit textlichen Festsetzungen  
zur Satzung über den

## Bebauungsplan Nr. 23 „Anbindung Bahnhof an die B 254“



0456 - Stand: 23.04.2025

Übersichtsplan ohne Maßstab



**BÜRO FÜR STADTBAUWESEN**

Dipl. Ing. Helmut Meißner – Städtebauarchitekt • Stadtplaner  
Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde  
Tel. 05665/ 9690 110 • email: info@meissner-sbw.de

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	4
1.1	Anlass des Bebauungsplanes .....	4
1.2	Planverfahren.....	4
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	5
2.	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Regionalplanung .....	6
2.2	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan .....	6
2.3	Bebauungspläne .....	6
2.4	Fachplanungen/ Untersuchungen.....	6
3.	Planungsziel.....	7
3.1	Anbindung an die B 254.....	7
3.2	Überschwemmungsgebiet .....	8
4.	Abschätzung des Verkehrsaufkommens .....	8
4.1	Park and Ride Platz Nordseite Bahnhof .....	8
4.2	Güterverladung der Deutschen Bahn AG (DB AG) .....	9
4.3	Weitere Verkehre .....	9
4.4	Innerörtliche Verkehrsverlagerung.....	10
5.	Überschwemmungsgebiet der Eder .....	10
	<b>Textliche Festsetzungen .....</b>	<b>11</b>
6.	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB.....</b>	<b>11</b>
6.1	Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB.....	11
6.2	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB .....	11
6.3	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB.....	11
	<b>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessische Bauordnung .....</b>	<b>12</b>
1.	Außenbeleuchtung.....	12
	<b>Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise .....</b>	<b>13</b>
1.	Sicherung von Bodendenkmälern.....	13
2.	Verwertung von Bodenaushub .....	13
3.	Berücksichtigung von Gehölzen (Pflanzliste) .....	13

Anlage 1	
Umweltbericht zum	
Bebauungsplan Nr. 23 „Anbindung Bahnhof an die B 254“	
gemäß § 2 Abs. 4 und 2a BauGB.....	
	14
1.	Lage und räumlicher Geltungsbereich..... 15
2.	Planerische Rahmenbedingungen..... 16
2.1	Regionalplanung ..... 16
2.2	Bebauungspläne ..... 16
2.3	Fachplanungen/ Untersuchungen..... 16
3.	Planungsziel..... 17
4.	Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes ..... 17
5.	Bestehende Nutzungen im Untersuchungsraum..... 18
6.	Schutzgüter ..... 18
7.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ..... 33
8.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens..... 34
9.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ..... 34
10.	Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten..... 36
11.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen ..... 36
12.	Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 37
13.	Referenzliste der Quellen ..... 37
14.	Städtebauliche Kenndaten..... 38

## **1. Einführung**

### **1.1 Anlass des Bebauungsplanes**

Die verbindliche Bauleitplanung hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Verbindungsstraße vom Bahnhof Wabern zum „Knotenpunkt B 254 / Alte Kasseler Straße (K 12)“ auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

Zu diesem Zweck ist die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB vorgesehen.

### **1.2 Planverfahren**

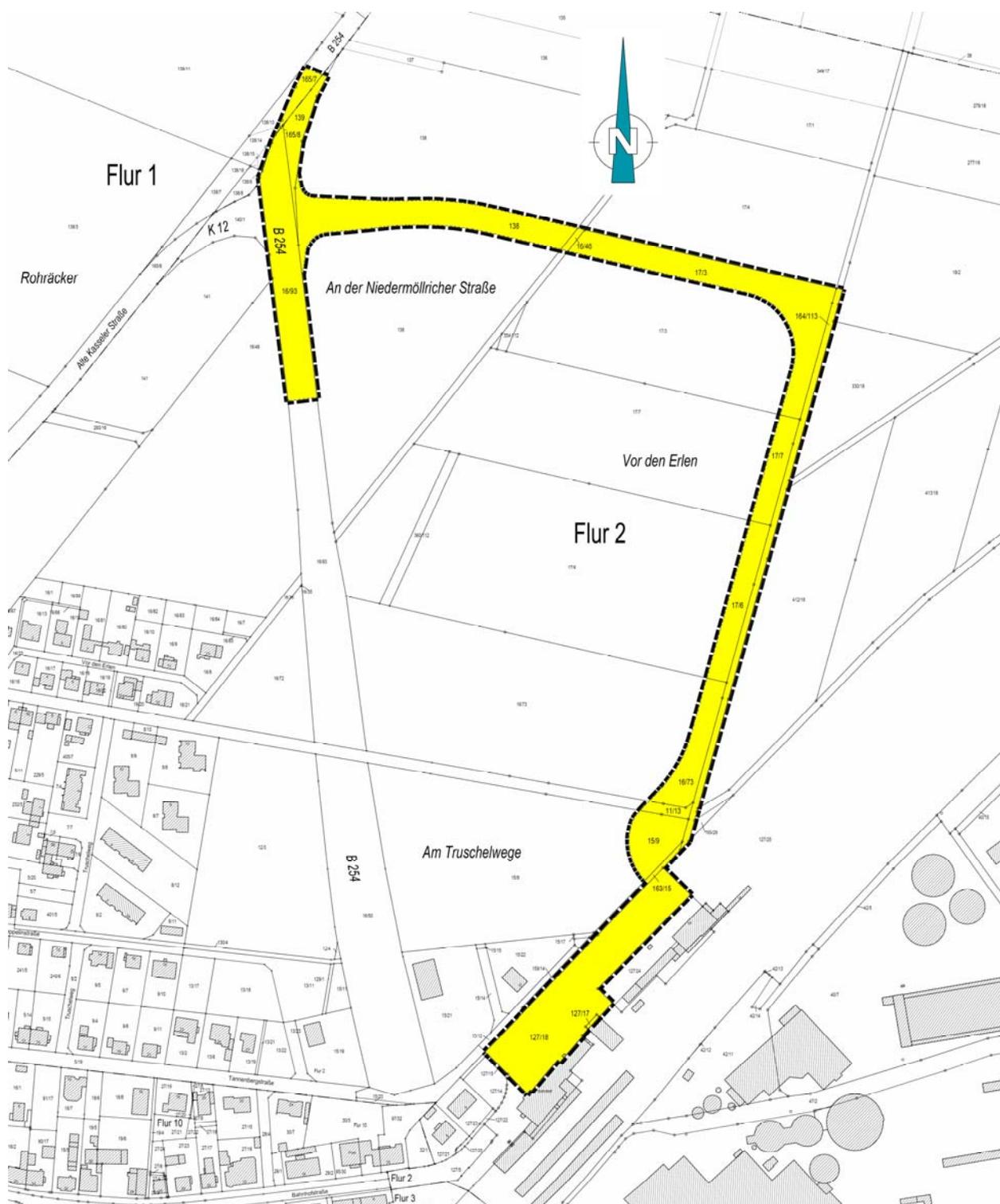
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern hat in ihrer Sitzung am 29.08.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Anbindung Bahnhof an die B 254“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 00.00.2025 bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf in der Zeit vom 00.00.2025 bis einschließlich 00.00.2025 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 00.00.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 23 „Anbindung Bahnhof an die B 254“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 00.00.2025 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Wabern hat zur Erarbeitung der erforderlichen Verfahrensunterlagen ein Planungsbüro eingeschaltet.

### 1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Wabern und umfasst die in der Flur 2 liegenden Flurstücke 163/15 tlw., 127/25 tlw., 127/17, 127/18 tlw., 15/9 tlw., 11/3 tlw., 16/73 tlw., 16/7 tlw., 17/7 tlw., 164/113 tlw., 17/3 tlw., 16/46 tlw., 138 tlw., 165/7, 139., 165/8 und 16/93 tlw.

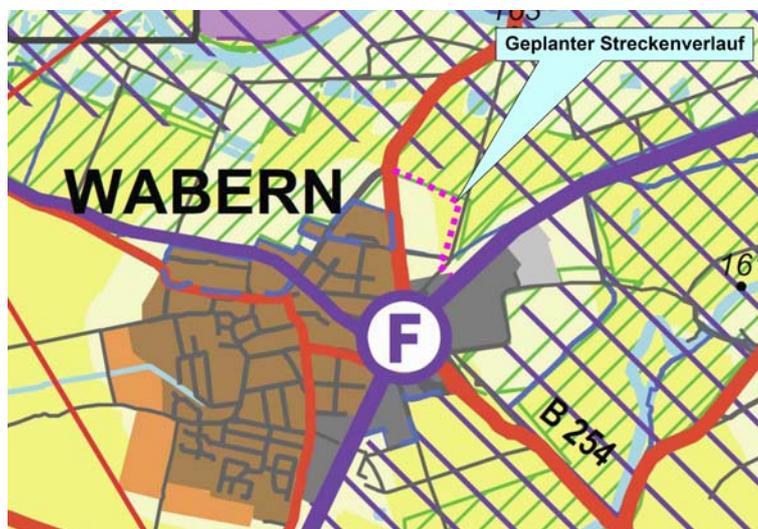


Übersichtsplan ohne Maßstab

## 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Regionalplanung

Die beanspruchte Fläche ist im Regionalplan Nordhessen 2009 im nord-westlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und im nordöstlichen wie östlichen Bereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt.



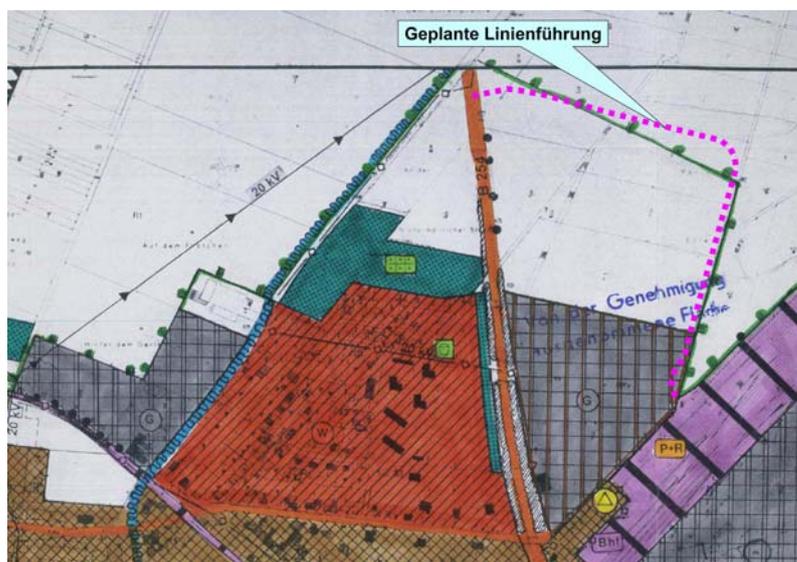
### 2.2 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

#### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Planfläche gemäß § 5 Abs. 9a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes unterbleibt, da der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



#### Landschaftsplan

Bezogen auf den Planbereich enthält der Landschaftsplan keine Aussagen.

### 2.3 Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen keine verbindlichen Bauleitplanungen.

### 2.4 Fachplanungen/ Untersuchungen

Fachplanungen und Untersuchungen liegen nicht vor.

### **3. Planungsziel**

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung des Bahnhofs an die Bundesstraße ist der Neubau einer ca. 800 m langen Verbindungsstraße vom Knotenpunkt B 254 / Alte Kasseler Straße zum Bahnhof Wabern geplant. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt im Regelfall 6,5 m.

Eine direkte Anbindung des Bahnhofs Wabern an das klassifizierte Straßennetz besteht derzeit nicht. Mit einer direkten Verbindungsstraße zum Bahnhof Wabern sollen den von Norden mit dem Pkw anreisenden Bahnkunden eine kurze Zufahrt geboten und der Schwerlastverkehr zum / vom Bahnhof (Güterverladung) aus der Ortslage heraus gehalten werden.

Der Bahnhof hat für die Gemeinde eine wichtige Bedeutung und sowohl das Gebäude als auch der Vorplatz wurden in der Vergangenheit aufwendig saniert. In Stoßzeiten ist die schmale Bahnhofstraße durch die Verladevorgänge am Bahnhof sehr stark durch den damit verbundenen LKW-Verkehr verkehrlich belastet. Die neue Anbindung soll hier zu einer deutlichen Entlastung führen.

Der Bahnhof spielt zudem eine zentrale Rolle für den nahegelegenen Standort der Zuckerfabrik der Südzucker AG. Diese sorgt für ein hohes Verkehrsaufkommen, speziell während der rund sechs Monate dauernden Kampagne, in der der Schwerverkehr in der gesamten Kerngemeinde Wabern signifikant zunimmt.

Der Bahnhof Wabern ist mit seinem IC-Halt und dem Reisezentrum ein wichtiger regionaler Personenbahnhof. Derzeit fließt der Kfz-Verkehr zum / vom Bahnhof Wabern im bestehenden Straßennetz ausschließlich durch die Bahnhofstraße, wodurch hier durch den Park+Ride-Verkehr sowie den Schwerlastverkehr eine Lärm- und Abgasbelastung der Anwohner hervorgerufen wird.

Zusätzlich ist der Radverkehr ein wichtiger Bestandteil der Mobilität in Wabern, wobei das Radrouthenetz des Schwalm-Eder-Kreises entlang des Bahnhofs in die Kerngemeinde führt.

Insbesondere durch Lkw-Fahrten zum Bahnhof entsteht ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Fußgängern, Radfahrern und dem Schwerverkehr.

Um den Schwerverkehr aus der Gemeinde zu verlagern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, plant die Gemeinde eine neue Verbindungsstraße vom Knotenpunkt B254/K 12 bis zum Bahnhof.

#### **3.1 Anbindung an die B 254**

Der Knotenpunkt zwischen dem Ortsteil Niedermöllrich und der Kerngemeinde Wabern soll in diesem Zusammenhang zu einer Kreuzung umgeplant werden.

Zur Anbindung der Verbindungsstraße an den Knoten B 254 - Alte Kasseler Straße (K 12) fanden Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Behördenvertretern statt. In dem Gespräch hat Hessen Mobil sich grundsätzlich mit der Anbindung der geplanten Verbindungsstraße vom Bahnhof Wabern an den bestehenden Knoten B 254 - Alte Kasseler Straße einverstanden erklärt. Die Leistungsfähigkeit des neuen Knotenpunktes wird von der Gemeinde nachgewiesen.

Im Vorfeld wurden in Abstimmung mit Hessen Mobil drei Varianten geprüft:

##### **1. ungesicherte Kreuzung**

Aus Sicht der Gemeinde wird eine ungesicherte Kreuzung als geeignet bewertet. In den Vorgesprächen wurde vereinbart, dass in der weiteren Planung eine Kreuzung favorisiert wird.

Der Knotenpunkt wird mit einem Leerrohrsystem ausgestattet, um gegebenenfalls Eine Lichtsignalanlage (LSA) nachzurüsten.

## **2. Kreuzung mit Lichtsignalanlage (LSA)**

Siehe Ausführungen zu Punkt 1

## **3. Umgestaltung in einen Kreisverkehrsplatz (KVP)**

Trotz zweier kurz aufeinander folgender Unfälle mit Verkehrstoten gilt der Knotenpunkt noch nicht als Unfallschwerpunkt. Daher ist der Baulastträger nicht verpflichtet, eine Umplanung vorzunehmen. Die Gemeinde Wabern sieht einen Kreisverkehrsplatz nicht als Voraussetzung.

Von Hessen Mobil wurde angemerkt, dass ein Kreisverkehrsplatz in diesem Fall auch Defizite vorweist:

- Entlang der B254 ist kein weiterer KVP vorhanden.
- Die Erkennbarkeit der Knotenpunktform kann dadurch problematisch werden.
- Es ist nach dem Umbau ggf. mit Unfällen zu rechnen.

Dadurch, dass der Knotenpunkt in seiner Form gleichbleibt, ist eine Variantenuntersuchung in der weiteren Planung hinfällig.

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit gem. dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ist erforderlich und für die weiteren Planungsphasen der Verkehrsachse ausreichend. Eine Verkehrserhebung ist nicht notwendig. Die durchschnittliche Verkehrsstärke (DTV-Werte) aus den Verkehrsmengenkarten der Straßenverkehrszählung wird für die HBS-Berechnung verwendet.

## **3.2 Überschwemmungsgebiet**

Die geplante Straße liegt innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes der Eder. Das Abflussgebiet der Eder ist nicht betroffen. Zur Sicherung des Hochwasserabflusses sind im nördlichen Trassenverlauf nach derzeitigem Stand der Planung drei Wasserdurchlässe vorgesehen. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über Gräben.

## **4. Abschätzung des Verkehrsaufkommens**

Die Prognosebelastung der geplanten Verbindungsstraße Bahnhof - B 254 ergibt sich aus dem Verkehrsaufkommen

- des Park and Ride Platzes Nordseite Bahnhof,
- der Güterverladung der DB AG,
- der bestehenden Gewerbebetriebe,
- der Nutzungen in dem Bahnhofsgebäude und
- innerörtlichen Verkehrsverlagerungen.

### **4.1 Park and Ride Platz Nordseite Bahnhof**

Am Bahnhof Wabern stehen Park and Ride Plätze nördlich des Bahnhofs mit 170 Parkplätzen und südlich des Bahnhofs mit 110 Parkplätzen zur Verfügung.

Der Park and Ride Platz auf der Südseite des Bahnhofs ist gut an die B 254 angebunden und bleibt daher bei der Abschätzung des Verkehrsaufkommens unberücksichtigt.

Der Park + Ride Platz auf der Nordseite des Bahnhofs ist an durchschnittlichen Werktagen zu knapp 90 % mit einer Belegung von 150 Parkplätzen ausgelastet. Da der Park + Ride Platz von vielen Berufspendlern genutzt wird, wird angenommen, dass die Parkdauer von 75% der Nutzer mehr als fünf Stunden beträgt. Damit werden 25% der Parkplätze im Tagesverlauf mehr als einmal belegt, das entspricht 38 Kfz.

An einem durchschnittlichen Werktag parken somit im Tagesverlauf 188 Pkw auf dem Park + Ride Platz Nordseite Bahnhof, das entspricht 376 Pkw-Fahrten.

Es wird angenommen, dass 80 % (300 Fahrten) dieser Verkehre über die geplante Verbindungsstraße fließen, da darüber das klassifizierte Straßennetz am schnellsten erreichbar ist.

Der Kiss and Ride Verkehr, bei dem Passagiere aussteigen oder aufgenommen werden können, wird am Bahnhof Wabern auf 30 Pkw an einem durchschnittlichen Werktag geschätzt, was 60 Pkw-Fahrten entspricht. Es wird angenommen, dass 50 % (30 Fahrten) dieser Verkehre über die geplante Verbindungsstraße fließen.

## **4.2 Güterverladung der Deutschen Bahn AG (DB AG)**

Die Güterverladung der DB AG schließt an das nordöstliche Ende des Park and Ride Platzes an. Über die bestehenden Gleisanlagen werden vor allem Holz und Streusalz zwischen Bahn und Lkw verladen. Die DB AG plant, die Güterverladung am Bahnhof Wabern in den kommenden Jahren zu erweitern, wodurch der Lkw-Verkehr zunehmen wird.

Durch den starken Borkenkäferbefall wurden in den letzten Jahren am Bahnhof Wabern in großen Mengen Holz verladen. Der Bahnhof wurde zu dieser Zeit in der Spitze von 40 - 50 Lkw/Tag angefahren. Geht man von drei Tagen in der Woche von 40 Lkw aus, die diesen anfahren, so ist das ein Aufkommen auf das Jahr hochgerechnet von circa 6000 Lkw.

## **4.3 Weitere Verkehre**

### **■ Zuckerfabrik der Südzucker AG**

Während der Zuckerrübenkampagne der Zuckerfabrik der Südzucker AG entsteht ein erhebliches Verkehrsaufkommen. Im Jahr 2020 wurden während des Kampagnezeitraumes bei einem täglichen Aufkommen von 400 Fahrzeugen ausgegangen. In dieser Zeit sind während des Kampagnezeitraumes von 135 Tagen erhebliche Verkehrsbelastungen zu verzeichnen.

### **■ Gewerbliches Verkehrsaufkommen bestehender Betriebe**

Das ehemalige Empfangsgebäude des Bahnhofs Wabern wurde von der Gemeinde Wabern erworben, grundlegend saniert und umgenutzt. Heute befinden sich in dem zuvor nahezu leerstehenden Gebäude folgende öffentlich wirksame Nutzungen:

- Reisezentrum der DB AG
- Kulturraum der Gemeinde Wabern
- Rechtsanwalt und Steuerberatung
- Praxis Logotherapie und Ergotherapie
- Praxis podologische Fußpflege
- Geschäftsstelle Bündnis 90/Die Grünen des Kreisverbands Schwalm-Eder

Die Nutzungen in dem Bahnhofsgebäude werden teilweise rege besucht, vor allem das Reisezentrum und die Praxen verursachen einen regelmäßigen Besucherverkehr. Dieser wird auf 65 Pkw an einem durchschnittlichen Werktag geschätzt, also 130 Pkw-Fahrten. Es wird angenommen, dass 40 % (52 Fahrten) dieser Verkehre über die geplante Verbindungsstraße fließen.

Die ehemaligen Nebengebäude des Bahnhofs werden ebenfalls gewerblich genutzt. Im Bereich des Flurstücks 127/24 bietet ein Gewerbebetrieb schweißtechnische Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen an. Zu diesem Zweck werden in der Regel Mehrzweckfahrzeuge mit einer Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen eingesetzt.

#### ■ **Verkehrsaufkommen ÖPNV**

Der Bahnhof Wabern bildet einen zentralen Anlaufpunkt und wird während der Woche von zahlreichen Bussen angesteuert.

#### **4.4 Innerörtliche Verkehrsverlagerung**

Aufgrund des Verlaufs der geplanten Verbindungsstraße östlich des Ortsrandes wird von einer eher geringen Verlagerung von Verkehren aus der Ortslage Wabern ausgegangen. Die aus der Verkehrsverlagerung resultierenden Verkehre werden werktags auf 60 Pkw-Fahrten geschätzt.

### **5. Überschwemmungsgebiet der Eder**

Der Planbereich liegt innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes der Eder. In der Planzeichnung ist das Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> dargestellt. Zur Sicherung des Wasserabflusses aus der Staufläche sind im nördlichen Trassenverlauf Wasserdurchlässe vorgesehen.

## Textliche Festsetzungen

### 6. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

#### 6.1 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Die bestehenden bzw. geplanten Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt. Eine Unterteilung, z. B. in Fahrbahn, Gehweg, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgenommen. Die Gliederung des öffentlichen Verkehrsraumes bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.

Wirtschafts- und Radwege sowie öffentliche Parkflächen werden mit der entsprechenden Zweckbestimmung versehen.

Die im Plan mit „V“ gekennzeichneten **Verkehrsgrünflächen** sind als Vegetationsflächen anzulegen und extensiv zu unterhalten. Die in der Planzeichnung dargestellten Bindungen für Baumstandorte sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/ 16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Plandarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden.

Die festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung durchzuführen. Eine sachgerechte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind innerhalb von zwei Pflanzperioden gleichwertig zu ersetzen.

#### 6.2 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB

##### 6.2.1 Zweckbestimmung Park + Ride

Es handelt sich um bestehende Flächen einer dem Bahnhof zugeordneten Park + Ride Anlage. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand innerhalb der Park + Ride Anlage ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

##### 6.2.2 Zweckbestimmung Mischfläche

Es handelt sich um bestehende Betriebs- und Erschließungsflächen, die dem Bahnhof bzw. dem vorhandenen gewerblichen Einrichtungen zuzuordnen sind.

#### 6.3 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB

Der Planbereich tangiert das festgestellte Überschwemmungsgebiet der Eder. In der Planzeichnung ist die Überschwemmungsgrenze bei HQ<sub>100</sub> dargestellt.

Die Verbote und gesetzliche Anforderungen gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) und § 10 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) sind zu beachten.

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 WHG sind Vorhaben hochwasserangepasst auszuführen.

Nach § 46 Abs. 3 HWG sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzusehen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechen den a. a. R. d. T. zu verringern.

Für das übergeordnete Bauleitplanverfahren liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Kassel. Für die zu erteilende Genehmigungen (Baurecht) ist die Untere Wasserbehörde beim Kreisabschluss des Schwalm-Eder-Kreises zuständig. Die Prüfung und Erteilung einer Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet obliegt der Unteren Wasserbehörde.

Eine Befreiung von den Verboten kann durch die Untere Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erteilt werden. Zu diesem Zweck ist vom Vorhabenträger eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG zu beantragen. Durch die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG wird eine Befreiung von dem bestehenden repressiven Bauverbot erteilt.

Im Rahmen der Planrealisierung ist der verloren gehende Retentionsraum sowie der neu zu gewinnende Retentionsraum fachlich nachvollziehbar für die bei einem 100 - jährlichen Hochwasserabfluss ermittelten Wasserstandshöhe zu berechnen. Im Rahmen des Befreiungsantrags der Nachweis zu erbringen, dass keine nachteiligen Auswirkungen entstehen bzw. evtl. nachteilige Auswirkungen ausgeglichen werden können.

<p><b>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b> gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessische Bauordnung</p>
--

### **1. Außenbeleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen sind Leuchtdioden (LED) oder voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden. Zum Schutz angrenzender Lebensräume ist der Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche zu begrenzen. Vorzugsweise sind Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) < 2700 K einzusetzen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert.

## Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

### 1. Sicherung von Bodendenkmälern

Bodendenkmäler sind gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler“ (Denkmalschutzgesetz - DSchG) unter Schutz gestellt. Wer bei Erdarbeiten Bodendenkmäler und Kleindenkmäler (historische Grenzsteine o. ä.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

### 2. Verwertung von Bodenaushub

**Mutterboden**, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken zu verwenden.

Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden **Erdaushubs** sind die Randbedingungen der „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“ vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten. Für überschüssiges Bodenmaterial von mehr als 600 m<sup>3</sup> Menge ist nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmeträgers oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises durchzuführen.

Bei der Bauausführung sind folgende DIN-Normen zu beachten:

#### DIN-Normen:

- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

### 3. Berücksichtigung von Gehölzen (Pflanzliste)

Bei der Freiraumgestaltung sind die nachfolgender Gehölze zu berücksichtigen.

#### Bäume

- |                                     |                                      |                                    |
|-------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|
| - Acer campestre (Feld-Ahorn)       | - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)     | - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) |
| - Carpinus betulus (Weiß-Buche)     | - Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) | - Malus silvestris (Wildapfel)     |
| - Pirus communis (Wildbirne)        | - Prunus avium (Vogelkirsche)        | - Prunus padus (Trauben-Kirsche)   |
| - Quercus petraea (Trauben-Eiche)   | - Quercus robur (Stiel-Eiche)        | - Salix capraea (Salweide)         |
| - Sorbus aucuparia (Gem. Eberesche) |                                      |                                    |

#### Bäume (Säulenform)

- |   |                                  |                                |
|---|----------------------------------|--------------------------------|
| - Acer platanoides columnare (Spitz-Ahorn)  | - Acer rubrum (Rot-Ahorn)        |                                |
| - Carpinus betulus 'Fastigiata' (Hainbuche) | - Fagus sylvatica (Säulen-Buche) | - Quercus robur (Säulen-Eiche) |

#### Sträucher 1 Stck./m<sup>2</sup>

- |  |  |                                     |
|--|--|-------------------------------------|
| - Cornus sanguinea (Blutr. Hartriegel) | - Corylus avellana (Gemeine Hasel)     | - Crataegus laevigata (Weißdorn)    |
| - Crataegus monogyna (Weißdorn)        | - Lonicera periclymenum (Wald-Geißbl.) | - Prunus spinosa (Schlehe)          |
| - Rhamnus frangula (Faulbaum)          | - Rosa canina (Hunds-Rose)             | - Salix purpurea (Purpur-Weide)     |
| - Sambucus nigra (Schwar. Holunder)    | - Sambucus racemosa (Traubenholun.)    | - Viburnum opulus (Gem. Schneeball) |

## **Anlage 1**

### **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Anbindung Bahnhof an die B 254“ gemäß § 2 Abs. 4 und 2a BauGB**

Gemäß § 2 (4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziel der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Den Umfang und Detaillierungsgrad legt die Gemeinde fest.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Anbindung Bahnhof an die B 254“. Die zu behandelnden Inhalt des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB festgelegt.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung basiert auf allgemein verfügbares Datenmaterial, das in Bezug der zu untersuchenden Umweltbelange als ausreichend angesehen wird. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erfolgt. Ziel der Prüfung ist die Feststellung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen, da nur diese für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit relevant sind. Da zur Beurteilung einiger Schutzgüter keine weitergehenden Grenz- oder Orientierungswerte vorliegen, erfolgt eine Beurteilung durch eine abwägende, qualitative Argumentation.

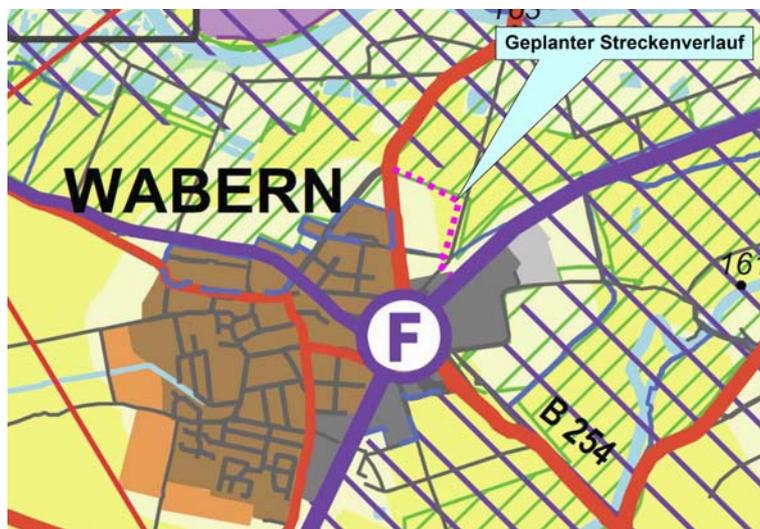
Einzelne Bestandsbeschreibungen basieren auf grundsätzlichen Annahmen. In Anbetracht der eng umgrenzten Vorhabenplanung wurden detaillierte Bestandserhebungen und Fachuntersuchungen nicht durchgeführt. Zur Bewertung und Einschätzung der zu erwartenden Eingriffe wird die Untersuchungstiefe als ausreichend angesehen.



## 2. Planerische Rahmenbedingungen

### 2.1 Regionalplanung

Die beanspruchte Fläche ist im Regionalplan Nordhessen 2009 im nordwestlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und im nordöstlichen wie östlichen Bereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt.

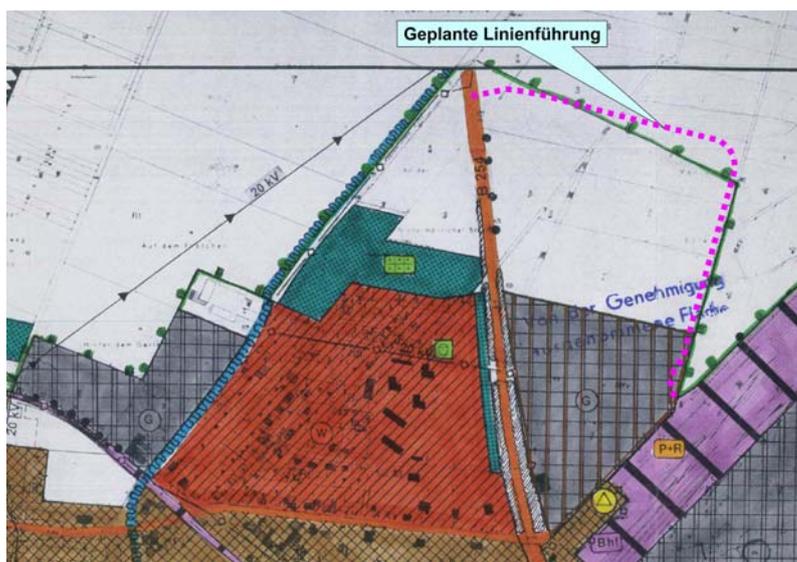


### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Planfläche gemäß § 5 Abs. 9a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes unterbleibt, da der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



### Landschaftsplan

Bezogen auf den Planbereich enthält der Landschaftsplan keine Aussagen.

### 2.2 Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen keine verbindlichen Bauleitplanungen.

### 2.3 Fachplanungen/ Untersuchungen

Fachplanungen und Untersuchungen liegen nicht vor.

### **3. Planungsziel**

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung des Bahnhofs an die Bundesstraße ist der Neubau einer ca. 800 m langen Verbindungsstraße vom Knotenpunkt B 254 / Alte Kasseler Straße zum Bahnhof Wabern geplant. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt im Regelfall 6,5 m.

Eine direkte Anbindung des Bahnhofs Wabern an das klassifizierte Straßennetz besteht derzeit nicht.

Mit einer direkten Verbindungsstraße zum Bahnhof Wabern sollen den von Norden mit dem Pkw anreisenden Bahnkunden eine kurze Zufahrt geboten und der Schwerlastverkehr zum / vom Bahnhof (Güterverladung) aus der Ortslage heraus gehalten werden.

Der Bahnhof hat für die Gemeinde eine wichtige Bedeutung und sowohl das Gebäude als auch der Vorplatz wurden in der Vergangenheit aufwendig saniert. In Stoßzeiten ist die schmale Bahnhofstraße durch die Verladevorgänge am Bahnhof sehr stark durch den damit verbundenen LKW-Verkehr verkehrlich belastet. Die neue Anbindung soll hier zu einer deutlichen Entlastung führen.

Der Bahnhof spielt zudem eine zentrale Rolle für den nahegelegenen Standort der Zuckerfabrik der Südzucker AG. Diese sorgt für ein hohes Verkehrsaufkommen, speziell während der rund sechs Monate dauernden Kampagne, in der der Schwerverkehr in der gesamten Kerngemeinde Wabern signifikant zunimmt.

Der Bahnhof Wabern ist mit seinem IC-Halt und dem Reisezentrum ein wichtiger regionaler Personenbahnhof. Derzeit fließt der Kfz-Verkehr zum / vom Bahnhof Wabern im bestehenden Straßennetz ausschließlich durch die Bahnhofstraße, wodurch hier durch den Park+Ride-Verkehr sowie den Schwerlastverkehr eine Lärm- und Abgasbelastung der Anwohner hervorgerufen wird.

Zusätzlich ist der Radverkehr ein wichtiger Bestandteil der Mobilität in Wabern, wobei das Radrouthenetz des Schwalm-Eder-Kreises entlang des Bahnhofs in die Kerngemeinde führt.

Insbesondere durch Lkw-Fahrten zum Bahnhof entsteht ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Fußgängern, Radfahrern und dem Schwerverkehr.

Um den Schwerverkehr aus der Gemeinde zu verlagern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, plant die Gemeinde eine neue Verbindungsstraße vom Knotenpunkt B254/K 12 bis zum Bahnhof.

### **4. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die Umweltprüfung betrachtet auf der Grundlage vorhandener Umweltinformationen sowie einer Biotop- und Nutzungskartierung die Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter

- Pflanzen und Tiere/ Boden/ Wasser/ Luft/ Klima/ Immissionen (Lärm, Luftverunreinigung)
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung/ Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter
- Emissionen/ Abfälle/ Abwässer
- Erneuerbare Energien

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung wird der derzeitige Landschaftszustand mit der Planung durch argumentative Gegenüberstellung verglichen.

## 5. Bestehende Nutzungen im Untersuchungsraum

Die geplante Linienführung erstreckt sich auf Flächen, die von der Landwirtschaft als Ackerbaufläche genutzt wird. Im Bereich der intensiv genutzten Fläche existieren keine Baum- und Gehölzbestände. Flächenanteile mit Ruderal- oder Spontanvegetation wurden im Rahmen der Bestandserhebung ebenfalls nicht angetroffen. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt bis an die Grundstücksgrenzen.

Im Bereich der östlich angrenzenden Wegeparzelle 164/113 verläuft ein ausgebauter Wirtschaftsweg. Die Fahrbahn ist auf einer Breite von ca. 3,0 m asphaltiert.

Die Fahrbahn im Bereich der südlich verlaufenden Wegeparzelle 11/13 ist auf einer Breite von ca. 3,0 m geschottert. Im nördlichen Bereich der Wegeparzelle existiert ein Entwässerungsgraben.

Die unbefestigten Seitenstreifen der v.g. Wegeparzellen sind als strukturarme Grünflächen ausgebildet. Die Verkehrsgrünflächen werden intensiv unterhalten. Baum- oder Gehölzbestände sind nicht zu verzeichnen. Artenreiche Saumstrukturen bestehen nicht.



Blick von Südosten nach Norden  
(Wegeparzelle 164/113)



Blick von Südosten nach Westen  
(Wegeparzelle 11/13)

## 6. Schutzgüter

In den folgenden Ausführungen wird die Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens je Schutzgut beschrieben. Es werden die aus dem Festsetzungsumfang des Planes resultierenden Eingriffe dargestellt, die nachteiligen Umweltauswirkungen herausgearbeitet sowie mögliche Vermeidungsstrategien aufgezeigt. Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die Wirkungsweisen sind unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

**Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der derzeitige Zustand erhalten bleibt.**

## 5.1 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Planung tangiert keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Durch die vorliegende Planung sind nicht betroffen:

- Biotopschutz gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Artenschutz gemäß § 44 ff BNatSchG
- Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff BNatSchG
- Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
- Landschaftsschutzgebiete

### ▪ Vegetation

Die Flächen des Planbereichs sind anthropogen stark verändert. Die Flächen befinden sich vollständig im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die für die Verbindungsstraße beanspruchten Flächen sind vollständig gehölzfrei. Aufgrund einer intensiven Flächennutzung und bestehenden Standortbedingungen sind Wildkrautfluren nicht anzutreffen. Die Artenvielfalt sowie die ökologische Bedeutung der intensiv genutzten Ackerfläche sind gering.

In Folge intensiver Nutzung geringe Artenvielfalt mit geringer ökologischer Bedeutung. Die Flächenbewirtschaftung erfolgt bis an die Grundstücksgrenzen, so dass keine Saumbereiche existieren.

### Bewertung

Die beanspruchten Flächen werden durch eine landwirtschaftliche Intensivnutzung (Acker) geprägt und sind entsprechend vorbelastet und artenarm. Mit der Realisierung der Planung gehen die vorhandenen Biotopstrukturen größtenteils verloren.

In Abhängigkeit von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den Standortbedingungen sowie aufgrund des Einsatzes chemischer Spritzmittel, intensiver Mineraldüngung und veränderter Fruchtfolge sind die Ackerwildkrautfluren der Halm- und Hackfruchtäcker nur fragmentarisch anzutreffen. Die Ackerfläche wird als wenig bedeutend für die Avifauna eingeordnet.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Begehungen konnte im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten nicht festgestellt werden. Aufgrund der Nutzung, des vorherrschenden Pflanzenbestandes sowie der Standortfaktoren bestehen keine entsprechenden Besiedlungsflächen.

Zur Minimierung von Eingriffen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Verkehrsgrünflächen zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Die Gehölze tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktion bei. Durch eine extensive Unterhaltung der Verkehrsgrünflächen wird die Biotopvielfalt gefördert. Die Verkehrsgrünflächen tragen zur Reduktion von Flächenaufheizungen und Schadstofffilterung bei. Mit dem Aufbau neuer Grünstrukturen werden neue Biotopstrukturen mit höherer Wertigkeit geschaffen. Sie kompensieren bzw. minimieren Eingriffe.

#### 5.1.1. Fauna

Die Planbereichsfläche wird durch bestehende Strukturen und Nutzungen beeinflusst. Im Osten verläuft die Bundesstraße 254 und im Westen wird der Raum durch die Bahnanlagen der Main-Weser-Bahn DB Netz AG begrenzt. Wechselbeziehungen für bodengebundene Tierarten, insbesondere für größere Tiere werden durch die Verkehrsachsen stark beeinträchtigt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat die Fläche für die Fauna eine geringe Bedeutung. Art und Umfang der Nutzung und Bewirtschaftung hat zu einer starken Verdrängung von Pflanzen und Tieren geführt.

Im Bereich der für die Verbindungsstraße beanspruchten Fläche bestehen keine ökologisch bedeutsamen Randstreifen. Es existieren keine artenreichen Grünstrukturen, die eine wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung bilden.

Die vorhandenen Freiräume und strukturarmen Grünflächen entlang von Erschließungswegen weisen einen sehr stark anthropogen überprägten Charakter von geringer Wertigkeit auf.

Für das Gebiet liegen keine faunistischen Daten vor. Aus den vorgefundenen Biotoptypen sowie der bisherigen Nutzung wurden Rückschlüsse und eine Einschätzung des faunistischen Potentials vorgenommen.

Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung haben sich keine besonderen Gesellschaften (Blütenpflanzen) entwickelt. Aufgrund der angetroffenen Situation lässt sich schließen, dass eine artenreiche Insektenfauna nicht besteht. Im Plangebiet existieren keine Ruderalflächen, die in besonderer Weise z. B. Tagfaltern, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen, Bockkäfern und samenfressenden Vögeln als Nahrungsstätten dienen.

Im Bereich des geplanten Trassenverlaufs der Verbindungsstraße bestehen keine artenreichen Grünstrukturen. Der Bereich weist einen sehr stark anthropogen überprägten Charakter von geringer bis mittlerer Wertigkeit auf.

Abgeleitet aus den vorhandenen Biotoptypen, den Lebensraumsprüchen der für das Gebiet relevanten Artengruppen, der isolierten Lage sowie der ausgeübten Nutzung ist davon auszugehen, dass innerhalb der Planbereichsfläche die Lebensraumeignung für die Fauna eher gering ist.

Sowohl für Kleinsäuger als auch für andere Tiergruppen wie Amphibien oder Reptilien ergeben sich im direkten Planungsraum kaum Versteck- oder Lebensraummöglichkeiten.

Laut Bodenvierer Hessen bestehen im Planungsraum keine potenziellen Feldhamster-Habitate

Die geplante Verbindungsstraße liegt in einem Abschnitt, der durch verschiedene Lebensräume geprägt wird. Diese bieten heimischen Vogelarten einen entsprechenden Lebensraum. Innerhalb der Planbereichsfläche bestehen keine Brutstätten von Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Turmfalke.

Mit dem Aufbau neuer Grünstrukturen in den Rand-/Böschungszonen der Verbindungsstraße entstehen Biotopbereiche, die der Fauna neue Lebensräume bieten. Die Flächen stehen zukünftig als Nahrungsquelle zur Verfügung und ermöglichen entsprechende Nistmöglichkeiten.

Nach dem heutigen Kenntnisstand ist im Plangebiet nicht mit einer verringerten Individuendichte der Fauna zu rechnen. Die meisten auf diesen Standorten vorkommenden Arten sind anpassungsfähige Ubiquisten, die Standortveränderungen tolerieren oder mit Abwanderung auf andere Standorte kompensieren, so dass nicht mit erheblichen Veränderungen in der Artenzusammensetzung im Planungsbereich und der näheren Umgebung zu rechnen ist.

Die an den Planbereich angrenzenden Freiräume mit ihren unterschiedlichen Lebensraumtypen bieten der heimischen Vogelwelt einen Nahrungserwerb und ermöglichen Neststandorte. Aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und überwiegende ausgeräumter Feldflur sind die Ansiedlungschancen jedoch deutlich eingeschränkt, da die Flächen der Landwirtschaft selbst

während der sensiblen Brut- und Setzzeit in Folge Saatschutz- und –aufzuchtmaßnahmen (Spritzen, Düngen) wiederholt intensiv bearbeitet werden.

### **Zusammenfassung**

Nachhaltigen Auswirkungen auf die Tierwelt sind derzeit nicht erkennbar. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Avifauna wesentlich beeinträchtigt wird. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schwerwiegende oder dauerhafte Funktionsstörungen des betroffenen Ökosystems werden ausgeschlossen. Austausch- und Vernetzungsbeziehungen der Avifauna werden sich in Folge der Bauleitplanung nicht nachhaltig verändern.

Die Flächen des Planbereichs werden vollständig als Ackerflächen genutzt. Diese sind aufgrund intensiver Nutzung entsprechend vorbelastet und artenarm. Sie bilden einen Teilraum einer Kulturlandschaft. Die Lebensräume im Bereich der beanspruchten Flächen sind in Anlehnung an den Bewertungsrahmen der hessischen Kompensationsverordnung eher der unteren Wertestufe zuzuordnen.

Aufgrund der intensiven Flächennutzung durch die Landwirtschaft sind im Bereich des geplanten Trassenbereichs zur B 254 keine wild lebenden Tiere anzutreffen. Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind auf Grund der geringen Artenvielfalt eher gering. Die Flächen dienen der Fauna als Nahrungs- und Aufenthaltsraum. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Bestandserfassung wurde das zu erwartende Artenspektrum auf das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten, das nach § 44 BNatSchG zu beachten wäre, erscheint für die beanspruchte Fläche ausgeschlossen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Verstöße gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

- Vom Aussterben bedrohte Vogelarten,
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen,

wurden nicht registriert.

### **5.1.2. Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **▪ Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase, zu der die Einrichtung der Baustelle und die Durchführung der Tiefbauarbeiten zählen, kommt es zu Störungen in Form von Lärmemissionen und Staubemissionen.

Die Dauer der Erschließungsarbeiten ist zeitlich begrenzt und wird sich voraussichtlich nur über einen kurzen Zeitraum hinziehen.

Allgemein kommt es zu einer teilweisen Zerstörung der gegenwärtig vorhandenen Biotope und somit von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Bei den im Gebiet vorkommenden Arten handelt es sich um häufige und störungsunempfindliche "Allerweltsarten". Diese finden in der Umgebung für die zeitlich und räumlich begrenzten Bautä-

tigkeiten ausreichende Ausweichhabitate. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann davon ausgegangen werden, dass in den verbleibenden und neu geschaffenen Freiräumen eine Neubesiedlung erfolgt.

Es sind für die weitverbreiteten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Vorübergehende Funktionsbeeinträchtigungen durch Lärm und eine allgemeine Unruhe durch die Bautätigkeiten werden als vernachlässigbar eingestuft.

#### ▪ **Anlagebedingte Auswirkungen**

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden als solche zusammengefasst, die sich durch die Lage und Beschaffenheit der Verkehrsachse ergeben. Durch die Erschließung gehen die gegenwärtigen Biotop- und Lebensräume verloren. Andererseits entstehen im Trassenverlauf neue Biotop- und Lebensräume, die besiedelt werden.

#### ▪ **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten. Vom Menschen verursachte Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen sowie Abfall können sich negativ auf die Funktionen der Biotopstrukturen und somit auch auf Tiere und Pflanzen auswirken. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine erheblichen Störungen zu erwarten.

#### ▪ **Vermeidung, Minderung und Ausgleich**

Zur Minimierung von Eingriffen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die zur Verbesserung der ökologischen Funktion beitragen. Die getroffenen Festsetzungen vermeiden und minimieren zusätzlich weitere Eingriffe in die Schutzgüter.

Im Rahmen der Gestaltung der Verkehrsgrünflächen werden standortgerechte Baum- und Gehölzarten angepflanzt. Zur Förderung der Artenvielfalt werden die Freianlagen in extensiver Form unterhalten. Die geplante Bepflanzung im Bereich der Verkehrsgrünflächen trägt zur Reduktion von Flächenaufheizungen und Schadstofffilterung bei. Grünflächen und Gehölze haben positive Auswirkungen auf biotopvernetzende Strukturen, sodass Auswirkungen insgesamt minimiert werden.

### **5.1.3. Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Pflanzen und Tiere als gering zu erachten ist. Ausgehend von den angetroffenen Verhältnissen und der durchgeführten Bestandsaufnahme sowie auf Grund allgemeiner Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planbereich keine gesetzlich geschützten Biotopbestehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigt werden.

Durch Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen dem Bahnhof Wabern und der Bundesstraße 254 und deren Nutzung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Tierwelt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Avifauna wesentlich beeinträchtigt wird. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schwerwiegende oder dauerhafte Funktionsstörungen des betroffenen Ökosystems sind nicht erkennbar. Austausch- und Vernetzungsbeziehungen der

Avifauna werden sich durch die Überplanung der beanspruchten Fläche nicht nachhaltig verändern.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG werden nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen. Es bestehen keine Erkenntnisse, dass die Vorschriften für geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verletzt werden.

Im Rahmen der Bestandserfassung wurde das zu erwartende Artenspektrum auf das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten, das nach § 44 BNatSchG zu beachten wäre, erscheint für diese Fläche ausgeschlossen. Vom Aussterben bedrohte Vogelarten, gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten, Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten, andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, wurden nicht registriert.

## **5.2 Schutzgut Boden**

### **5.2.1. Einschlägige Ziele und Fachplanungen**

Böden erfüllen zahlreiche Funktionen. Man unterscheidet zwischen natürlichen Funktionen des Bodens, z. B. als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, und den Nutzungsfunktionen, die der Mensch für sich in Anspruch nimmt, z. B. zur landwirtschaftlichen Nutzung oder als Siedlungsfläche.

Böden mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sind ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts. Sie beinhalten ein Abbau - und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen und tragen somit auch in nicht unerheblichem Umfang zum Schutz des Grundwassers bei.

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Böden, u. a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind seine biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung hat der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie den Vorrang der Innenentwicklung in § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) verankert. Zur Verringerung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

### **5.2.2. Arbeitshilfen zur Bodenbewertung**

Die Böden des Planungsgebiets verfügen über einen mäßigen bis geringen anthropogenen Einfluss. Das Ertragspotenzial der Flächen ist als hoch eingestuft. Die Feldkapazität wird als mittel eingestuft (>260 bis <= 390 mm). Die Acker- bzw. Grünlandzahl der beanspruchten Böden liegt zwischen 60 und 70. Der Boden höchster Ertragsfähigkeit in Deutschland hat die Wertzahl 100.

Zur Untersuchung der Belange des Bodenschutzes wurden die Datengrundlagen „BFD5L“ des Bodenviewers Hessen genutzt.

▪ **Aktuelle Nutzung**

Der für die Verbindungsachse beanspruchte Bereich wird von der Landwirtschaft als Ackerfläche genutzt.

▪ **Bodenfunktionsbewertung**

Die beanspruchte Bodenfläche bildet einen Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Der Boden beeinflusst den Wasser- und Nährstoffhaushalt. Im Plangebiet sind Verwitterungs- und Schwemmlandböden anzutreffen. Angetroffen werden Lehmböden auf Sand bzw. anlehmigen Sand.

▪ **Altablagerungen**

Altablagerungen, die den Planbereich tangieren, sind nicht bekannt.

▪ **Bodenbedeutung**

Böden mit besonderen Standorteigenschaften sowie seltene oder gefährdete Bodenarten (z.B., Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden) sind nicht betroffen. Staunasse Bereiche, Feuchtzonen oder Quellen werden durch die Planung nicht tangiert. Als Archiv der Natur- und Kulturschicht hat der Boden keine Bedeutung.

### 5.2.3. Prognose bei Durchführung der Planung

▪ **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase, zu der die Einrichtung der Baustelle und die Durchführung der Tiefbauarbeiten zählen, kommt es zu Störungen in Form von Lärmemissionen und Staubemissionen.

Die Dauer der Erschließungsarbeiten ist zeitlich begrenzt und wird sich voraussichtlich nur über einen kurzen Zeitraum hinziehen.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen, die bei feuchten, Witterungsverhältnissen höher ausfällt. Bei Bodenauf- und -abträgen (z. B. für Ver- und Entsorgungsleitungen), ist eine erhöhte Beeinträchtigung möglich. Zu diesem Zweck muss der Boden ausgehoben und zwischengelagert beziehungsweise einer ordnungsgemäßen Nutzung zugeführt werden. Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Bei entsprechender Vorgehensweise ergeben sich für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen.

▪ **Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben aus der Errichtung der Verbindungsachse. In dem versiegelten Fahrbahnbereich können Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen im Normalfall nicht mehr wahrnehmen. Vorhandene Bodenfunktionen werden mehr oder weniger stark beeinflusst und gehen zum Teil verloren. Versiegelungen beeinflussen Lebensräume, die Puffer-, Filter- und Speicherfunktion sowie die Temperaturentstehung. Der Abbau von organischen Stoffen und mi-

neralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen wird eingeschränkt. Durch Aufschüttungen und Abgrabungen ergeben sich weitere anlagebedingte Auswirkungen.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, da im Bereich versiegelten Flächen Niederschlagswasser nicht direkt versickern kann, wodurch die Grundwasserneubildung bzw. -anreicherung beeinflusst wird. Eine Ableitung über die unbefestigten Randzonen ermöglicht jedoch eine Einleitung und minimiert die Beeinträchtigungen.

Infolge der Umsetzung der Planung ergibt sich aufgrund der umgrenzten Entwicklungsmöglichkeiten ein geringer bis mittlerer Eingriff sowohl in das Schutzgut Boden als auch in das Schutzgut Fläche.

#### ▪ **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Verkehrsanlage auftreten. Beeinträchtigung durch den Kfz-Verkehr (Brems- und Reifenabrieb, austretende Treibstoffe) sowie durch Winterdienste (Einsatz von Streusalz). Erheblichen Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### ▪ **Berücksichtigung der Bodenschutzklausel**

§ 1a Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch enthält eine generelle Bodenschutzklausel für die Bauleitplanung. Sie besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die „Bodenschutz-Klausel“ behindert nicht eine Neuausweisung von Bauflächen in bisher unbebautem Bereich, auch wenn dadurch erstmals Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden.

Die verbindliche Bauleitplanung berücksichtigt die Vorgaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Der bauliche Eingriff wurde auf das notwendige Maß reduziert. Die straßenbegleitenden Flächen der Verkehrsanlage werden als Verkehrsgrünflächen ausgebildet und bepflanzt.

#### ▪ **Vermeidung, Minderung und Ausgleich**

Im Rahmen der Errichtung der Verkehrsanlage werden die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden berücksichtigt. Ein fachgerechter Abtrag und die Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet entspricht den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (siehe § 12 BBodSchV).

Der Eingriff wird durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche begrenzt. Die Verkehrsgrünflächen ermöglichen die Versickerung und Speicherung von Regenwasser und minimieren somit die Eingriffe in das Bodengefüge.

Temporär oder als Baueinrichtungsfelder genutzte Böden werden vor schädlichen Einwirkungen geschützt. Bei Um- und Zwischenlagerungen wird ein fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial gemäß den geltenden Vorschriften gewährleistet. Der Wiedereinbau des Bodens erfolgt in sachgerechter Form.

Die mit dem Bau des Verkehrsweges notwendige Einrichtung einer Baustelle bzw. eines Baustellenlagerplatzes sowie evtl. weitergehende Anforderungen an Baumaschinen können zum jetzigen Zeitpunkt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht benannt werden.

Es ist davon auszugehen, dass eine zentrale und eng umgrenzte Lagerstelle für Baumaterialien, Baugeräte und Baustellenfahrzeuge eingerichtet wird. Zu diesem Zweck wird der Oberboden abgeschoben und im Baustellenbereich zur Wiederverwendung gelagert. Nach Fertigstellung des Wohngebäudes und der Erschließungsanlagen werden die beanspruchten Baufeldbereiche vollständig geräumt.

Zur Minderung von Eingriffen sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen  
Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der natürliche Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB – Schutz des Mutterbodens, DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial).
- Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen  
Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18920 (Schutz vor Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten) sind zu beachten.
- Sicherung der außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche  
Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphasen vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
- Beschränkung des Arbeitsraumes  
Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass der Arbeitsraum sich auf das Plangebiet beschränkt und nicht in die umliegenden Bereiche eingegriffen wird. Nach dem Rückbau ist der Boden temporär genutzter Baustelleneinrichtungsflächen und der Baustreifen zur Minderung baubedingter Bodenverdichtung tiefgründig zu lockern.
- Lagerung von Boden  
Der Oberboden ist in Form von nicht zu befahrenden Bodenmieten zu lagern. Dadurch wird eine Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht. Boden- und Biotopbeeinträchtigungen können während der Bauzeit gemindert werden. Eine Lagerung auf Flächen mit wertvollen Vegetationsstrukturen ist zu vermeiden. Zudem sind zu wertvollen Vegetationsstrukturen bei der Anlage von Bodenmieten ausreichende Schutzabstände einzuhalten.
- Oberbodenauftrag  
Oberboden, der im Planbereich nicht wieder eingebaut werden kann, ist an anderer Stelle auf Böden mit geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit zur Bodenverbesserung aufzubringen.

#### **5.2.4. Bewertung des Schutzgutes Boden**

Erhebliche Auswirkungen auf die natürliche Bodenfunktion sind dann zu erwarten, wenn sie überbaut oder auf ähnlicher Weise beeinträchtigt werden. Der Verlust von offenem Boden ist dabei nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar. Während der Bauphase werden die Flächen aufgrund des Baustellenverkehrs und der Lagerflächen verdichtet. Die Druckbelastung durch Befahren und Lagern führt dabei zu Beeinträchtigungen der Bodenfauna. Durch Versiegelung und Verdichtung nimmt die Eignung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ab. Außerdem werden seine Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum

Schutz des Grundwassers, eingeschränkt. Aufgrund des frostfreien Aufbaus und der Abtragung für die Verkehrsflächen wird die Bodenfunktion der betroffenen Bereiche erheblich beeinträchtigt. Zu einer erheblich erhöhten Bodenverunreinigung durch die zukünftige Benutzung der Verkehrsanlage wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht kommen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders seltene Böden und Standorte bzw. Böden mit hohem ökologischem Entwicklungspotential vorhanden. Böden, die für natürliche Entwicklungsmöglichkeiten besonders geeignet sind, zum Beispiel Bereiche mit besonderen bzw. extremen Standortfaktoren, wie extreme Trockenheit, sind nicht betroffen.

Der oberflächennahe Eingriff in das Bodenrelief ist gering und auf den Standort der Verkehrsanlage beschränkt. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Beeinträchtigungen werden als gering bis mittel eingestuft. Nachhaltige Störungen des Bodengefüges sind nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Anbindung Bahnhof an die B 254“ beinhaltet Kompensationsmaßnahmen, die zur Minimierung des Eingriffs beitragen. Die natürlichen Funktionen der Böden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c BBodSchG werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Bodenfunktion sowie das Bodenfeuchteregimes sind nicht erkennbar.

## **5.3 Schutzgut Wasser**

### **5.3.1. Einschlägige Ziele und Fachplanungen**

Im Planbereich bestehen keine Fließ- und Stillgewässer.

**Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete** werden nicht berührt.

#### **Überschwemmungsgebiete**

Der Planbereich liegt innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes der Eder. Der Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes wird nicht berührt.

### **5.3.2. Ausgangssituation**

#### **▪ Grundwasser**

Im Plangebiet besteht aufgrund vorhandener Gesteinsformationen eine geringe bis mittlere Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit. Das anfallende Niederschlagswasser gelangt derzeit ungehindert in den Boden. Der Boden weist eine gute Aufnahme- und Speicherkapazität auf. Grundwasservorkommen in natürlicher Beschaffenheit, Quellen, Gebiete geringen Grundwasserabstandes oder naturnah ausgeprägter Oberflächengewässer sowie Fließgewässer werden durch die Bebauung nicht tangiert.

Mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels während der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen. Oberflächennahe oder grundwasserführende Schichten sind nicht bekannt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels sowie eine Grundwassergefährdung durch geplante Erschließung wird ausgeschlossen. Die durch Tiefbaumaßnahmen versiegelten Flächen verhindern den oberflächennahen Zufluss. Entsprechend vermindert sich die Grundwasseranreicherung im Bereich dieser Flächen.

### 5.3.3. Prognose bei Durchführung der Planung

#### ▪ Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase, zu der die Einrichtung der Baustelle und die Durchführung der Tiefbauarbeiten zählen, besteht die Gefahr, dass es durch baubedingte Schadstoffeinträge (Treibstoffe/Mineralöle) zu einer Bodenverunreinigung kommen kann.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem sachgerechten Umgang mit diesen Stoffen eine Verschmutzung des Grundwassers nicht eintritt.

#### ▪ Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Erschließung. Im Bereich der versiegelten Flächen kann Regenwasser nicht versickern, wodurch die Grundwasserneubildungsrate reduziert wird. Eine Ableitung über die unbefestigten Randzonen ermöglicht jedoch eine Einleitung und minimiert die Beeinträchtigungen. Ein beschleunigter Abfluss von Niederschlagswasser wird ausgeschlossen.

Aufgrund der eng umgrenzten Entwicklungsmöglichkeiten werden anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering gewertet.

#### ▪ Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Verkehrsanlage auftreten. Mit Aufnahme der Nutzung sind keine negativen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### ▪ Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Die anfallenden Niederschlagsmengen der Fahrbahnbefestigung werden über die Verkehrsgrünflächen abgeleitet und einer Versickerung zugeführt.

### 5.3.4. Bewertung des Schutzgutes Wasser

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für die Grundwasserschutz- und Regulationsfunktion im Wasserhaushalt.

#### Hochwasserschutz

Der Gellungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich teilweise im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Eder. Zudem wird er von den Überschwemmungsflächen der Szenarien HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>100</sub> sowie HQ<sub>extrem</sub> des Hochwasserrisikomanagementplans Fulda (HWRMP Fulda) tangiert.

Der Abflussbereich der Eder, der ca. 350 m nördlich verläuft, ist von der Planung nicht betroffen. Betroffen ist jedoch der Staubebereich, der sich nördlich der Wegeparzelle 111/3 (südlich verlaufender Wirtschaftsweg) erstreckt. Die Grenze des Staubebereichs ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Flächen des Planbereiches befinden sich überwiegend im Hochwasserstauraum der Eder. In dem festgestellten Bereich kann sich bei Hochwasser das Wasser ausbreiten. Bei einem Verlust von Überschwemmungsräumen besteht eine erhöhte Hochwassergefahr und zu möglichen Schäden für Mensch und Gut. Durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete und durch die dort geltenden Verbote sollen Hochwasserschäden vermieden oder verringert werden.

Verbote und gesetzliche Anforderungen in Überschwemmungsgebieten resultieren aus § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) und § 10 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV), wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von diesen Verboten erteilt werden kann. Über die Genehmigung im Einzelfall entscheidet die Untere Bauaufsicht im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises.

Für das Vorhaben wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG beantragt. Im Rahmen der Einzelgenehmigung wird der entsprechende Nachweis erbracht, dass keine nachteiligen Auswirkungen entstehen bzw. evtl. nachteilige Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die Sonstigen Schutzvorschriften gem. § 78a WHG werden beachtet. Eine notwendig werdende Erhöhung der Erdoberfläche im Trassenverlauf wird im Rahmen der Objektplanung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Im Vorfeld der Planung fanden Abstimmungsgespräche mit der Oberen Wasserbehörde statt. Im Rahmen der Planrealisierung ist der verloren gehende Retentionsraum sowie der neu zu gewinnende Retentionsraum fachlich nachvollziehbar für die bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ<sub>100</sub>) zu berechnen. Im Bereich der *Kreuzung Bundesstraße 254/ K12* liegt die Hochwassermarke bei 164,32 m ü. NN und im Bereich des *Rad- und Wirtschaftsweges (Flurstück 164/113)* bei 162,97 m ü. NN. Bei einem 100-jährigen Hochwasser wird das vorhandene Gelände im Bereich der geplanten Verbindungsstraße zwischen 1,63 m und 0,38 m überschwemmt.

Gem. § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz wird der auszugleichende Retentionsraum an anderer Stelle ausgeglichen. Der neu zu schaffende Retentionsraum wird in der Ederau in Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Gemeinde Wabern neu angelegt.

## **5.4 Schutzgut Luft und Klima**

### **5.4.1. Einschlägige Ziele und Fachplanungen**

Schutzziele der Schutzgüter Luft und Klima sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung der Klimafunktionen des Naturhaushaltes, insbesondere die Durchlüftungs-, Regenerations- und Austauschfunktion.

### **5.4.2. Ausgangssituation**

Der nordhessische Raum gehört der gemäßigten Klimazone an. Bei vorherrschenden Winden aus westlicher Richtung, die auch als hauptsächlicher Niederschlagsbringer zu betrachten sind, kann man von einem (atlantischen) kontinentalen Klima sprechen.

Das Plangebiet liegt im Naturraum Westhessische Senke. Die lokalklimatischen Verhältnisse werden im Wesentlichen durch die orographische Gesamtsituation (Lage der Gebirge und Höhenzüge) sowie durch Höhenlage und Exposition geprägt.

Entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht zum Regionalplan 2009 wird die lufthygienische Situation in Nordhessen insgesamt als weitgehend unproblematisch eingestuft.

### 5.4.3. Prognose bei Durchführung der Planung

#### ▪ Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase, zu der die Einrichtung der Baustelle und die Durchführung Tiefbauarbeiten zählen, sind zeitlich befristete Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase sowie Staubentwicklungen von Baumaschinen und Baufahrzeugen zu erwarten. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### ▪ Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich aus Straßenerschließung und deren Lage. Flächenversiegelungen beeinträchtigen das lokale Kleinklima negativ. Je nach Flächenversiegelung werden Kaltluftentstehungsprozesse in unterschiedlicher Intensität beeinflusst.

Bodenversiegelungen ermöglichen keine Regenwasserspeicherung und damit auch keine Verdunstungen zu einem späteren Zeitpunkt. Durch die Anlage von Verkehrsgrünflächen und Ableitung von Oberflächenwasser der Fahrbahn in die Randzonen wird der Verlust von Verdunstungsflächen minimiert. Ausbleibende Verdunstungen beeinflussen somit die Luftkühlung an Sommertagen. Aufgrund der eng umgrenzten Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Lage im Raum werden anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als gering gewertet.

#### ▪ Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Verkehrsanlage auftreten. Mit Aufnahme der Nutzung sind keine negativen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### ▪ Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Zur Minimierung des Eingriffs werden Verkehrsgrünflächen mit Bindungen für Baumpflanzungen festgesetzt. Eine Oberflächenwasserversickerung vor Ort trägt zur Minimierung des Eingriffs bei und beeinflusst das örtliche Kleinklima positiv. Die damit verbundenen Ausgleichsfunktionen bewirken eine Minderung der stadtklimatischen Belastungsfaktoren (Temperaturausgleich, Veränderung der Boden- und Luftfeuchtigkeit, Luftregeneration durch Schadstofffilterung).

### 5.4.4. Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima wird aufgrund des eng umgrenzten Eingriffsumfangs sowie der getroffenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ausgeschlossen.

Die lufthygienische Situation wird sich durch die Planung nicht ungünstig verändern. Der Grad der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes der potenziellen zusätzlichen Versiegelungen als gering zu bewerten. Nachhaltige Auswirkungen auf die grundsätzlichen klimatischen Wirkungen sind nicht zu erwarten.

## 5.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen können zwischen verschiedenen Schutzgütern auftreten, so dass Wirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut hervorrufen können. Durch Wechselwirkungen kann es auch zu Wirkungsverstärkungen oder -abschwächungen

kommen. Mögliche Auswirkungen werden nicht separat bearbeitet, sondern bei der Betrachtung von Schutzgütern ggf. auch die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern abgehandelt. Zusätzliche durch Wechselwirkungen ausgelöste Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

## **5.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild**

### **5.6.1. Einschlägige Ziele und Fachplanungen**

Schutzziel ist die Erhaltung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

### **5.6.2. Ausgangssituation**

Die Planbereichsfläche wird derzeit von der Landwirtschaft als Ackerbaufläche genutzt. Landschaftsprägende Baum- und Gehölzbestände innerhalb der Fläche sind nicht zu verzeichnen.

Das vorhandene Wegenetz kann auch zukünftig von Radfahrern und Wanderern genutzt werden.

### **5.6.3. Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **▪ Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase, zu der die Einrichtung der Baustelle und die Durchführung der Tiefbauarbeiten zählen, sind zeitlich befristete Beeinträchtigungen durch Baumaterialien, Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Die Beeinträchtigungen werden allenfalls als gering gewertet.

#### **▪ Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Erschließung. Durch entsprechende Vorgaben innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung kann sichergestellt werden, dass sich die geplante Verkehrsachse mit den vorgesehen Verkehrsgrünflächen in das Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügt. Die anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering gewertet.

#### **▪ Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Verkehrsanlage auftreten. Die Verkehrsanlage verursacht keine negativen Beeinträchtigungen.

#### **▪ Vermeidung, Minderung und Ausgleich**

Das Entwicklungsgebiet enthält im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung differenzierte Festsetzungen zur baulichen Entwicklung sowie grünordnerische Vorgaben (Verkehrsgrünflächen, Einzelbaumpflanzungen), die positiv auf das Orts- und Landschaftsbild wirken.

### **5.6.4. Bewertung des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild**

Im Hinblick auf das Landschaftsbild kommt dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zu. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung wie z.B. natürliche landschaftsbildprägende Ober-

flächenformen, natürliche bzw. naturnahe Biotoptypen, treten im Planungsgebiet nicht in Erscheinung. Nach allgemeinen Beurteilungsmaßstäben hat die Entwicklungsfläche keine besonderen landschaftlichen Besonderheiten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild wird aufgrund des geringen Eingriffsumfangs sowie der getroffenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ausgeschlossen.

## **5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **5.7.1. Einschlägige Ziele und Fachplanungen**

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Bodendenkmäler sind gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG) unter Schutz gestellt.

### **5.7.2. Ausgangssituation**

Denkmalgeschützte Bauwerke sind im Plangebiet nicht vorhanden, Vorkommen von Bodendenkmälern oder archäologischer Fundstellen sind nicht zu erwarten. Die Planbereichsfläche tangiert keine Bereiche traditioneller Kulturlandschaften bzw. Bereiche kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen. Bereiche, die als denkmalgeschützte Gesamtanlage eingestuft wurden sowie Einzelkulturdenkmäler werden nicht berührt.

### **5.7.3. Bewertung des Schutzgutes Kultur und Sachgüter**

Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und Sachgüter zu erwarten.

## **5.8 Schutzgut Mensch**

### **5.8.1. Einschlägige Ziele und Fachplanungen**

Neben den allgemeinen Zielen zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB) sind hier insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und an die Erholungsfunktionen für die Menschen zu berücksichtigen.

### **5.8.2. Ausgangssituation**

Die geplante Verbindungsachse zwischen dem Bahnhof Wabern und der B 254 verursacht nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen Belastungen. Der Abstand zwischen den westlich der B 254 liegenden Wohngebieten und der geplanten Straßenachse liegt zwischen 325 und 350 m.

Im Plangebiet bestehen keine Emissionsquellen, die negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben.

### **5.8.3. Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **▪ Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase, zu der die Einrichtung der Baustelle und die Durchführung der Tiefbauarbeiten zählen, sind zeitlich befristete Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase sowie Staubentwicklungen von Baumaschinen und Baufahrzeugen zu erwarten. Erhebliche oder nachhaltige baubedingte Auswirkungen werden jedoch ausgeschlossen.

#### **▪ Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Lage der Erschließung. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **▪ Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Verkehrsanlage auftreten. Dazu zählen insbesondere Lärm- und Stoffemissionen aus dem örtlichen Verkehrsaufkommen. Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

#### **▪ Vermeidung, Minderung und Ausgleich**

Durch Errichtung der Verkehrsanlage entstehen Emissionen und Beeinträchtigungen z. B. durch Geräusche, Erschütterungen und Luftverunreinigungen. Durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen werden die Belastungen minimiert.

### **5.8.4. Bewertung des Schutzgutes Mensch**

Schädliche Umwelteinwirkungen sowie Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen, sind nicht erkennbar.

Nachhaltige immissionswirksame Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es sind keine Beeinträchtigungen erkennbar, die sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen auswirken. Umweltgefährdungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen werden ausgeschlossen.

## **7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planvorhabens**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der vorhandene Charakter des Plangebietes vom Grundsatz unverändert. Eine Nichtdurchführung der Bauleitplanung hat keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität zur Folge.

Unter Beibehaltung bestehender Nutzungen wird es zu keiner wesentlichen Verbesserung der Umweltqualität kommen. Gemessen an den vorhandenen Biotopstrukturen würde der Lebensraum der Flora und Fauna keine nennenswerte höhere Wertigkeit erlangen. Die Entwicklung vor-

handener Strukturen unterliegt nach wie vor den bestehenden Einflussfaktoren. Bei Beibehaltung der Nutzung entstehen keine weiteren Biotopausprägungen. Für die Fauna ändert sich der Lebensraum nicht.

Nachhaltige Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Luft und Landschaft sind nicht anzunehmen. Aufgrund der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten bleibt der Umweltzustand vom Grundsatz unverändert.

## **8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens**

Zur Errichtung der Verbindungsachse Bahnhof Wabern – B 254 werden die für die Verkehrsstrasse beanspruchten Flächen vorbereitet. Der Oberboden wird gesichert und soweit wie möglich innerhalb der Flächen des Planbereichs wieder eingebaut. Baufahrzeuge erreichen das Baufeld über das bestehende und geplante Wegenetz.

Während der Bauphase sind temporäre Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten zu erwarten. Durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen sowie Baumaschinen entstehen Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Der Einsatz erfordert die Verwendung von boden- und wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffe sowie Schmier- und Hydraulikölen.

Im Rahmen der Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich teilweise Beeinträchtigungen des Umweltzustandes. Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren beeinträchtigen im Allgemeinen dabei gleichzeitig mehrere Schutzgüter, wobei diese wiederum in Wechselbeziehungen zueinander stehen. Die durch das Planvorhaben für die jeweiligen Schutzgüter zu erwartenden Risiken wurden zuvor bewertet. Durch entsprechende Regelungen innerhalb des Bebauungsplanes können Risiken ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Bei Durchführung der Planung ist mit den zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen zu rechnen. Der geplante Eingriff wird als gering bis mittel gewertet. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Beurteilung des Vorhabens wird davon ausgegangen, dass ein entsprechender Ausgleich geleistet werden kann, so dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl in qualitativ-funktionaler als auch quantitativ-ausreichender Form kompensiert werden können. Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen kommt die Ermittlung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Konflikte mit Schutzgebieten oder übergeordneten Planungen bestehen nicht. Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

## **9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Verände-

rungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine weitere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild ist jedoch nicht zu erwarten. Infolge der verbindlichen Bauleitplanung sind keine Eingriffe zu erwarten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung bestehender Strukturen führen. Die Grundsätze gemäß § 1a BauGB bleiben gewahrt.

Das Kompensationskonzept ist so aufgebaut, dass entsprechend den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (§§ 14 und 15 BNatSchG) angestrebt wird, die zu erwartenden Eingriffe so weit wie möglich zu mindern. Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden Maßnahmen in funktionalem Zusammenhang gesucht. Um den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, werden vorrangig Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial (Verbesserung für mehrere Schutzgüter) gewählt.

Zur Minimierung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen auf die Belange von Natur und Landschaft wurden Maßnahmen erarbeitet, die im bauplanungsrechtlichen Sinne geeignet sind, die Eingriffe weitestgehend auszugleichen. Im Folgenden werden die in der Begründung ausführlich dargelegten Maßnahmen und Festsetzungen noch mal in Kurzform aufgelistet.

Wesentliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt (siehe Begründung). Diese führen zu Minimierung negativer Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.

Im Folgenden werden die in der Begründung ausführlich dargelegten Maßnahmen und Festsetzungen noch mal in Kurzform aufgelistet.

- **Tiere und Pflanzen**

- Erhalt von Freiräumen und Wechselbeziehungen. Im Trassenbereich werden Hochwasserdurchlässe eingebaut, die auch von Tieren genutzt werden können.
- Anlegung von Grünflächen und Pflanzung von Bäumen.
- Berücksichtigung der naturraumtypischen Artenauswahl bei Gehölzpflanzungen als Nahrungsangebot für die heimische Tierwelt.

- **Boden**

- Berücksichtigung der vorhandenen Geländetopographie.
- Kein Erfordernis zu nennenswerten Geländemodellierungen.
- Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens.
- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen.
- Flächenschonende Erschließung Überbauung der Fläche das unbedingt erforderliche Maß.
- Extensive Pflege der Verkehrsgrünflächen.
- Versickerung von Oberflächenwasser durch direkte Einleitung

- **Wasser**

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen.
- Verwendung von inertem, unbelastetem Material für mögliche Aufschüttungen und Auffüllungen.
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers an Ort und Stelle.

- **Klima**

- Reduzierung des Versiegelungsgrads auf das notwendige Maß.

- Anlegung von Grünflächen und Bindungen für Baumanpflanzungen.
- **Mensch, Landschaft, Erholung**
  - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm während der Baumaßnahmen.
  - Anlegung von Verkehrsgrünflächen.

## 10. Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Zur Anbindung der Verbindungsstraße an den Knoten B 254 - Alte Kasseler Straße (K 12) fanden Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Behördenvertretern statt. Im Vorfeld wurden in Abstimmung mit Hessen Mobil drei Varianten geprüft:

### 1. ungesicherte Kreuzung

Aus Sicht der Gemeinde wird eine ungesicherte Kreuzung als geeignet bewertet. In den Vorgesprächen wurde vereinbart, dass in der weiteren Planung eine Kreuzung favorisiert wird. Der Knotenpunkt wird mit einem Leerrohrsystem ausgestattet, um gegebenenfalls eine Lichtsignalanlage (LSA) nachzurüsten.

### 2. Kreuzung mit Lichtsignalanlage (LSA)

Siehe Ausführungen zu Punkt 1

### 3. Umgestaltung in einen Kreisverkehrsplatz (KVP)

Trotz zweier kurz aufeinander folgender Unfälle mit Verkehrstoten gilt der Knotenpunkt noch nicht als Unfallschwerpunkt. Daher ist der Baulastträger nicht verpflichtet, eine Umplanung vorzunehmen. Die Gemeinde Wabern sieht einen Kreisverkehrsplatz nicht als Voraussetzung.

Von Hessen Mobil wurde angemerkt, dass ein Kreisverkehrsplatz in diesem Fall auch Defizite vorweist:

- Entlang der B254 ist kein weiterer KVP vorhanden.
- Die Erkennbarkeit der Knotenpunktform kann dadurch problematisch werden.
- Es ist nach dem Umbau ggf. mit Unfällen zu rechnen.

Realistische Alternativen, bei denen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geringer zu bewerten sind als im aktuellen Planverfahren, bestehen in dem Abschnitt Bahnhof Wabern – B 254 nicht.

## 11. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Gemeinde/ Stadt zu überwachen. Da nach dem heutigen Kenntnisstand unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, entfällt eine vertiefende Beschreibung evtl. geplanter Überwachungsmaßnahmen. Sollten wider Erwarten erhebliche Umweltauswirkungen in Folge der Durchführung der Bauleitplanung auftreten, wird die Gemeinde Wabern geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und die zuständigen Fachbehörden einschalten.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

## 12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kommt der Umweltbericht zu dem Fazit, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und der in der bisherigen Planung bereits vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umweltverträglich umgesetzt werden kann.

Die Planung tangiert keine Schutzgebiete. In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Planung auf die Umwelt ermittelt, in verständlicher Form beschrieben und bewertet. Von der Planbereichsfläche gehen keine Beeinträchtigungen für den Menschen aus. Es bestehen keine immissionswirksamen Nutzungen. Es sind keine Beeinträchtigungen erkennbar, die sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen auswirken. In Folge der Planung entstehen Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Erhebliche oder langandauernde Auswirkungen für den Menschen, das Bodenpotenzial, die Biotoptypen und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

In Folge der Planung entstehen Beeinträchtigungen auf die Umwelt. In Anbetracht der relativ geringen Größe des Vorhabens sind keine erheblichen oder langausdauernden Auswirkungen für den Menschen, das Bodenpotential, die Biotoptypen und das Landschaftsbild zu erwarten. Durch Inanspruchnahme intensiv genutzter Flächen wird eine entsprechende Biotopstruktur beansprucht. Ein Ausgleich bzw. eine Minderung des Eingriffs erfolgt durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die zur Minimierung der beschriebenen Umweltauswirkungen beitragen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, so dass eine vertiefende Beschreibung evtl. geplanter Überwachungsmaßnahmen nicht vorzunehmen ist.

## 13. Referenzliste der Quellen

Für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Landesentwicklungsplan 2000
- Regionalplan Nordhessen 2009
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wabern
- Einschlägige Fachgesetze im Bauplanungs-, Umwelt- und Naturschutzrecht

### Schutzgebiete

#### **Naturschutz:**

- Schutzgebiete des Naturschutzes sind nicht berührt.

#### **Wasserrecht:**

- Heilquellen-/Wasserschutzgebiete sind nicht berührt.

#### **Denkmalschutz:**

- Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebiete oder Objekte.

### Online-Quellen

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLHUG)
- Hessisches Naturschutzinformationssystem (NATUREG)
- Umweltatlas Hessen (Stand: Juni 2017)
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)

## 14. Städtebauliche Kenndaten

Größe der Planbereichsfläche in m <sup>2</sup>	Bestand		Planung	
	m <sup>2</sup>	%	m <sup>2</sup>	%
25.628,00				
Verkehrsfläche B 254	4.573,98	17,85%	4.198,14	16,38%
Wirtschaftsweg, geschottert	85,46	0,33%	65,76	0,26%
Wirtschafts- und Radweg, asphaltiert	1.281,60	5,00%	1.256,83	4,90%
Verkehrsgrünflächen	605,47	2,36%	8.655,50	33,77%
Vorplatz Bahnhof	5.736,21	22,38%	5.649,70	22,05%
Verbindungsstraße Bahnhof - B 254	0,00	0,00%	5.802,07	22,64%
Flächen der Landwirtschaft (Acker)	13.345,28	52,07%	0,00	0,00%
<b>Summe</b>	<b>25.628,00</b>	<b>100,00%</b>	<b>25.628,00</b>	<b>100,00%</b>

Aufgestellt durch:



**BÜRO FÜR STADTBAUWESEN**  
 Dipl. Ing. Helmut Meißner – Städtebauarchitekt • Stadtplaner  
 Hühnefelder Straße 20 • 34295 Edermünde  
 Tel. 05665/ 9690 110 • email: info@meissner-sbw.de